101. Sind Gemeinden berpflichtet, unverfäuflich gebliebene rationierte Lebensmittel bon ben Sandlern gurudzunehmen?

III. Zivilsenat. Urt. v. 23. Februar 1921 i. S. Großeinkaufsvereinigung K. S. u. Gen. (AL) w. Stadtgemeinde F. (Bekl.). III 365/20.

I. Landgericht Frankfurt a. M. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Rläger, die beibe den Großhandel mit Kolonialwaren betreiben, wurden von der beklagten Stadigemeinde zum Weitervertriebe ralionierter Lebensmittel an die Kleinhändler (sog. städtische Abgabestellen) zugelassen. Als gewisse Dörrgemüse (Karotten und Weistohl)
wenig Absatz fanden, und die Großhändler deren Kücknahme verlangten, erklärte sich die Beklagte am 4. Mai 1919 bereit, die nicht
abgesetzen Waren dis zum 12 Mai 1919 zurückzunehmen, wies aber
die ihr von den Klägern erst am 13. dess. Mis. zurückzelieserten
Waren zurück. Die Kläger verlangten die Kücknahme dieser Waren
und Kückzahlung des daraus gezahlten Betrags. Ihre Klage wurde in
allen Kechtszügen abgewiesen.

Grunbe:

Das Berufungsgericht läßt bie rechtliche Natur bes zwischen ben Parteien bestehenben Rechtsverhältnisses und seinen Einfluß auf bas

Eigentum an ben Waren bahingestellt und bestätigt bie Abweisung ber Klage, inbem es ausführt: Das Bertrageverhalinis unterliege in allen seinen Teilen Treu und Glauben. Daher durse das in § 3 Abs. 2 der Magistrats 20. vom 11. September 1917 und in II 7 ber Anweisung 2 bes Lebensmittelamts bom 14. September 1917 ber Be-Klagten vorbehaltene Recht ber Berfügung über unverkäufliche Baren nicht babin ausgelegt werben, bag bie Beflagte auch berechtigt fein follte, bie Banbler auf befonders widerwartigen, faft ganglich unabfegbaren Baren einfach figen zu laffen. Dagegen habe bie Beklagte mit ber Gemahrung einer angemeffenen Frift zur Rudnahme, wie hier geschehen, ben Anforderungen bon Treu und Glauben genügt. Es fei Sache ber Rlager gewefen, fur bie Ginhaltung ber Frift zu forgen. In biefen Ausführungen liegt eine Auslegung ber ermabnten, auf bie BBD. über bie Errichtung von Breisprufungsftellen und bie Berforgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 (AGBI. S. 607, 728) gefrügten örtlichen Borfchriften, bie babin geht. bag ber Betlagten bezüglich ber übrigbleibenben Baren ein freies, nur burch bas Gebot ber Bahrung von Treu und Glauben beschränktes Berfügungsrecht gufiebe. Da bie fraglichen Borfdriften bei ihrem auf bie Stabt & befbrantten Anwendungsgebiete nicht revifibel find, ift bie Auslegung bes Berufungsgerichts auch für bas Revisionsgericht maßgebend. Legt man fie aber jugrunbe, bann ift bie angefochtene Entideibung nicht zu beanftanben. Naturlich mußte bie Beklagie in irgenbeiner Beife über bie nicht vertauften Baren verfügen. Gie fonnte bie Waren ohne Ginfdrantung gurudnehmen, ebenfo aber bie Rudnahme völlig ablehnen und bie Baren ben Sandlern gur freien Beraußerung überlaffen und folgeweise auch zur Rudnahme unter einer Bebingung ober Befriftung fich erbieten. Bon einer Rudnahmepflicht ber Beklagten tann banach nur in bem Sinne bie Rebe fein, baß fie bie Rudnahme nicht gegen Treu und Glauben ablehnen burfte. In ber Ablehnung ber Rudnahme nach Ablauf ber bafur gefetten Frift tann aber ein Berftoß gegen Treu und Glauben bann nicht gefunden werben, wenn, wie bas Berufungsgericht hier festgestellt bat, Die Frift angemeffen und ausreichend mar. Gine Anwendung bes von ber Revision ermabnten § 326 BBB. tommt nicht in Frage. Die Revision ift baber unbegrundet.